

Auszug aus dem Schulgesetz
(SchulG)
Vom 30. März 2004
§ 4
Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und
Schüler

(1) Die Eltern volljähriger Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch eines volljährigen Schülers werden die Eltern unterrichtet.

(2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schüler über

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung zu einer Jahrgangsstufe,
3. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung,
4. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
5. die Entlassung aus dem Schulverhältnis wegen mangelnder Leistung (§ 54),
6. den Schulausschluss oder dessen Androhung (§ 55) sowie
7. die Beendigung des Schulverhältnisses durch den volljährigen Schüler unterrichten.

(3) Die Eltern volljähriger Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden, wenn

1. die Zulassung zur Abschlussprüfung,
 2. das Bestehen der Abschlussprüfung
- gefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis nach § 54 Abs. 4 oder zum Ausschluss von der Schule eingeleitet ist.

(4) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.

(5) Die volljährigen Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 4 von der Schule in Kenntnis gesetzt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit der Schüler den bestehenden Bildungsgang bereits als Volljähriger begonnen oder das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres für die Person des Schülers Sorgeberechtigten.

Quelle: Amtsblatt 5/2004, S. 178ff

C:\AT\SCHO\SCHULGESETZ_§4-NEU.DOC